



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de
Bankkonto Hamburger Sparkasse
Konto-Nr. 1335104103
BLZ 200 505 50
Postbank Hamburg
Konto-Nr. 241757205
BLZ 200 100 20
Steuer-Nr. 221701743207765

HT Norderstedt

Halstenbeker TS

Datum
11.01.2014

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 07.01.2014 in der Besetzung

Vorsitzender : P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus
Beisitzer: G. Plicht

ergeht folgendes

Urteil 1 /2014:

Der Einspruch des HT Norderstedt gegen die Wertung des Spieles 100 114 vom 07.12.2013 wird zurückgewiesen.

Die Verfahrenskosten von 51 € trägt das HT Norderstedt.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 07.12.2013 fand das Herrenspiel in der Hamburg Liga zwischen dem Halstenbeker TS und dem HT Norderstedt statt.

Es endete unentschieden 28:28.

Im Schiedsrichterbericht kündigte das HT Norderstedt einen Einspruch an.

Gem. Einspruchsschreiben des HT Norderstedt, das form- und fristgerecht eingelegt wurde, lag ein spielentscheidender Regelverstoß gem. § 34 (2) b RO DHB durch die Schiedsrichter vor.

Die Disqualifikation des Spielers Wertz gem. Regel 8:10 d in der 59:52 Minute sowie die Spielfortsetzung mit einem 7m-Strafwurf soll demnach nicht den Regeln entsprechen haben.

Die Verhandlung ergab zweifelsfrei, dass in diesem Fall die Entscheidungen der Schiedsrichter, die sie aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung getroffen haben, gem. § 55 (1) RO DHB sowie Intern. Handballregeln 17:11 unanfechtbar sind.

Es handelte sich keinesfalls um einen Regelverstoß oder eine unberechtigte Maßnahme gem. § 55 (2) RO DHB durch die Unparteiischen. Nur gegen Entscheidungen, die im Widerspruch zu den Regeln stehen, kann Einspruch eingelegt werden. Dies war hier explizit nicht der Fall.

Auch eine andere Entscheidung durch die Schiedsrichter in dieser Situation wäre gleichermaßen als eine Tatsachenfeststellung verbindlich gewesen.

Die Beurteilung einer Situation, ob 7 m-Strafwurf oder Freiwurf, obliegt einzig und allein den Schiedsrichtern, dies sind daher eindeutig unanfechtbare Tatsacheneurteilungen.

Bei derartigen Fällen wird es auch zukünftig häufig unterschiedliche Entscheidungen durch die Unparteiischen geben, die zu akzeptieren sind.

Ergänzend dazu sei gesagt, dass auch Fehlentscheidungen durch die Schiedsrichter- die hier aber nicht vorlagen- zum Reiz unseres Sportes gehören.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

Gez. P. Tiede M. Madaus G. Plicht